

# Gemeinde Schenkendöbern

## Beschlussvorlage

Datum	04.01.2022
Tagesordnungspunkt	9.
Vorlage Nr.	03/22
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bürgermeister

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.

### 3-G-Regelung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern und deren Ausschüsse

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt zur Minimierung des Infektionsrisikos und zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit für die Teilnahme an den Sitzungen der GV und deren Ausschüsse die Anwendung der 3-G-Regelung und eines zu beschließenden Hygienekonzepts.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan  
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister  
Bürgermeister

## **Begründung:**

Grundlage für die BV ist die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]) geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 100])

.....

## **§ 11 Sonstige Veranstaltungen**

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; dies gilt nicht für Gerichtsverhandlungen,
3. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
5. in geschlossenen Räumen
  - a. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
  - b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; bei Gerichtsverhandlungen gilt sie auch dann nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.